



Weiterversicherung nach § 84 Abs. 2 ALG

Beendigung der Weiterversicherung bei Bezug von vorzeitiger Altersrente

Rundschreiben

Nr. 104/2003
vom 16.07.2003

GLA IV 30 b,
GLA V 40 a

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Von einer Alterskasse wurde angefragt, ob die Gewährung einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 ALG das Ende der Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 2 ALG bewirkt.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach § 84 Abs. 2 Satz 3 ALG endet die Versicherungspflicht spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet oder erwerbsunfähig im Sinne des bis zum 31.12.2000 geltenden Rechts wird. Nach dem Wortlaut der Regelung endet die Versicherungspflicht aufgrund der Gewährung einer vorzeitigen Altersrente somit nicht.

Fraglich ist, ob das aus dem Wortlaut folgende Ergebnis dem Sinn und Zweck der Weiterentrichtung gerecht wird. In Anbetracht der Tatsache, dass § 84 Abs. 2 ALG die Antragspflichtversicherung des § 27 GAL für Zeiten ab dem 01.01.1995 fortbestehen lässt, ist zu fragen, wie sich der Bezug einer der (vorzeitigen) Altersrente vergleichbaren Leistung vor dem 01.01.1995 ausgewirkt hat. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 GAL war eine Weiterentrichtung u. a. neben dem Bezug von Altersgeld nach § 3 Abs. 1 GAL nicht zulässig. Altersgeld nach § 3 Abs. 1 Buchst. a GAL konnte auch an hinterbliebene Ehegatten gewährt werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Diese Personen sollten Beiträge nicht mehr weiterentrichten können, weil sich eine weitere Beitragszahlung – mangels nachfolgendem, weiteren Rentenanspruch („nächsthöherer Versicherungsfall“) – nicht mehr leistungssteigernd ausgewirkt hätte.

Die zur Beurteilung vorliegende Sachverhaltskonstellation ist mit der zuvor geschilderten Situation vergleichbar. Auch die Altersrente nach § 12 ALG ist eine Altersrente, auf die nicht eine weitere Altersrente – z. B. nach der Vollendung des 65. Lebensjahres – folgt (vgl. 59. Fachbesprechung AH – TOP 22). Neben dem Bezug von vorzeitiger Altersrente entrichtete Beiträge könnten sich deshalb ebenfalls nicht auf einen späteren Altersrentenanspruch auswirken.

Mithin kann von einer verdeckten Regelungslücke ausgegangen werden. Hätte der Gesetzgeber diesen Fall bedacht, hätte er in Übereinstimmung mit dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht, eine Weiterentrichtung neben dem Bezug von vorzeitiger Altersrente ausgeschlossen. Unter Beachtung dessen ist die Regelungslücke in der Weise zu schlie-

ßen ist, dass eine Weiterversicherung nach § 84 Abs. 2 ALG neben dem Bezug einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 ALG nicht zulässig ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe